

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. Mai 2019

440

EINGANG GR			
19. Juni 2019			
GRG Nr.	16	GE 21	381

Botschaft zum Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz; Teilrevision)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (RB 640.1).

I. Ausgangslage

1. Vorbemerkungen

Die Schweiz hat im Rahmen des hart geführten internationalen Standortwettbewerbs vor rund 20 Jahren ein Unternehmenssteuersystem eingeführt, welches es den Kantonen erlaubt hat, kantonale Steuerprivilegien für Gesellschaften vorzusehen. Diese sind im Steuerharmonisierungsgesetz abschliessend geregelt und mussten von den Kantonen auch zwingend umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um die sogenannten "Statusgesellschaften" bzw. Domizil-, Verwaltungs- und Holdinggesellschaften. Diesen kantonalen Steuerprivilegien gemeinsam ist der Umstand, dass sie gewisse vom Gesetz umschriebene Erträge tiefer besteuern. Dabei handelt es sich häufig um Erträge mit ausländischer Quelle, welche von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz erzielt und vereinnahmt worden sind. Keine Reduktion haben in diesem Zusammenhang die Steuersätze des Bundes erfahren.

Dieses sehr attraktive Besteuerungssystem hat zu einem eigentlichen Ansiedlungsschub geführt, in dessen Zusammenhang auch sehr hohe Steuererträge resultierten und zahlreiche gut qualifizierte Arbeitsplätze geschaffen werden konnten. Das hohe Wohlstandsniveau der Schweiz ist nicht zuletzt auch auf diese Entwicklung zurückzuführen.

In der internationalen Steuer- und Finanzpolitik – angetrieben von Hochsteuerländern, EU und OECD – hat sich eine zunehmend kritische Haltung gegenüber Staaten mit Steuerprivilegien, welche Gewinnverschiebungen begünstigen, entwickelt. Die kantonalen Steuerprivilegien rückten dabei in den Fokus. Die internationalen Forderungen nach einer Abschaffung wurden immer lauter und mündeten schliesslich in einer Absichtserklärung des Bundesrates vom 14. Oktober 2014, die international nicht mehr akzeptierten kantonalen Steuerprivilegien abzuschaffen.

In der Folge legte der Bundesrat die Unternehmenssteuerreform III (USR III) vor, die einerseits die Abschaffung dieser Steuerprivilegien vorsah, andererseits aber neue, international anerkannte Massnahmen zur Beibehaltung der Standortattraktivität einführen und auch den Übergang vom alten in das neue Steuerregime steuerverträglich regeln wollte. Nach diversen Anpassungen und schliesslich der Verabschiedung der Vorlage durch das eidgenössische Parlament wurde dagegen das Referendum ergriffen. In der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 lehnten Volk und Stände die USR III klar ab.

Der Bundesrat gleiste in der Folge unverzüglich eine neue Reform zur Unternehmensbesteuerung auf (sog. Steuervorlage 17; SV 17, Botschaft vom 21. März 2018). Gestützt darauf nahm das eidgenössische Parlament verschiedene Anpassungen vor und verknüpfte insbesondere die Steuerreform mit einer Anpassung der AHV-Finanzierung. Dieses Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedete das Parlament am 28. September 2018. In der Referendumsabstimmung vom 19. Mai 2019 hat das Schweizer Volk der Vorlage zugestimmt, weshalb nun unverzüglich die Umsetzung im Kanton Thurgau an die Hand genommen werden soll.

2. Eckpunkte der STAF-Vorlage

Mit der STAF werden die international nicht mehr akzeptierten kantonalen Steuerprivilegien (sog. Statusgesellschaften) abgeschafft. Ein Bündel von flankierenden Massnahmen soll sicherstellen, dass der Wirtschaftsstandort weiterhin auch im internationalen Vergleich attraktiv bleibt. Aber auch den Aspekten der Ergiebigkeit soll Rechnung getragen werden, indem der Teilbesteuerungsabzug bei Dividenden reduziert wird und eine Entlastungsbegrenzung betreffend die steuerlichen Massnahmen eingeführt wird. Zudem werden Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip vorgenommen, welche auch zu steuerlichen Mehreinnahmen führen. Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer auf 21.2 Prozent ist explizit auch für den finanziellen Ausgleich der Städte und Gemeinden vorgesehen. Schliesslich ist mit der STAF auch eine Zusatzfinanzierung der AHV in der Höhe von rund 2 Mia. Franken vorgesehen, welche v.a. dem sozialen Ausgleich dient.

Die STAF umfasst folgende Eckpunkte:

- Abschaffung der durch das Steuerharmonisierungs-Gesetz (StHG) vorgegebenen kantonalen Steuerprivilegien;
- Einführung eines Systems für die Aufdeckung stiller Reserven;
- Einführung einer Patentbox;
- Option für Kantone zur Einführung der Privilegierung von F&E-Aufwendungen;
- Fakultative Entlastung bei der Kapitalsteuer;

- Entlastungsbegrenzung;
- Ausdehnung der Transponierungsbesteuerung;
- Erhöhung der Dividendenbesteuerung;
- Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip;
- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;
- Berücksichtigung der kommunalen Ebene;
- Anpassungen im Finanzausgleich;
- Zusatzfinanzierung der AHV in der Höhe von rund 2 Mia. Franken.

II. Kantonale Umsetzung

1. Vernehmlassung

Die kantonale Vernehmlassungsvorlage vom April 2018 stützte sich auf den ursprünglichen Gesetzesentwurf des Bundesrats (SV17) und wies folgende Eckwerte auf:

- Abschaffung Verwaltungs-, Domizil- und Holdinggesellschaft (Statusgesellschaften);
- Senkung Gewinnsteuersatz von 4.0 auf 2.5 Prozent;
- Aufdeckung stiller Reserven;
- „Enge“ Patentbox mit 40%-Ermässigung;
- Entlastungsbegrenzung von 50 Prozent;
- Anpassung Kapitalsteuer;
- Übergangsrecht: Sondersatzlösung von 0.5 Prozent;
- Reduktion Teilbesteuerungsabzug von 40 auf 30 Prozent;
- Ausdehnung Transponierungsbesteuerung;
- Erhöhung Familienzulagen.

Die Vernehmlassung dauerte von April bis August 2018. An der Vernehmlassung haben alle im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien teilgenommen. Zudem haben sechs Verbände, vier Departemente und eine Gerichtsbehörde eine Stellungnahme abgegeben. Ebenso haben sich 21 Politische Gemeinden zu Wort gemeldet.

Gesamtwürdigung der Vernehmlassungen

Die Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zeigt kein homogenes und einheitliches Bild. Es bestehen stark divergierende Auffassungen betreffend die vorgeschlagenen Massnahmen, die von deutlicher Zustimmung bis zu vehementer Ablehnung reichen. Die massnahmen-spezifischen Aussagen werden in zusammengefasster Form im Folgenden dargestellt.

Handlungs- und Reformbedarf

Der aufgrund des internationalen Drucks ausgewiesene Handlungsbedarf wurde grossmehrheitlich anerkannt.

Reduktion Teilbesteuerungsabzug von 40 auf 30 Prozent

Eine Partei spricht sich für eine gänzliche Streichung des Teilbesteuerungsabzugs aus. Drei Parteien und zwei Verbände wünschen die Beibehaltung des Status quo.

Patentbox

Die relativ unattraktive Ausgestaltung wurde grossmehrheitlich begrüsst. Einzelne Stimmen forderten aber eine grosszügigere steuerliche Privilegierung, insbesondere im maximalen, vom StHG vorgesehenen Umfang von 90 Prozent.

Reduktion Gewinnsteuersatz von 4 auf 2.5 Prozent

Es bestand unter den Vernehmlassungsteilnehmenden eine grosse Bandbreite von Auffassungen. Während eine Partei einen Zielbereich von 12 bis 12.5 Prozent Gewinnsteuerbelastung vor Steuern fordert, stehen andere Parteien einer Reduktion kritisch gegenüber und sehen höchstens eine Reduktion auf 3.5 Prozent. Gewisse Vernehmlassungsteilnehmende sehen den Gewinnsteuersatz bei 3 Prozent. Angeregt wird auch eine etappierte Senkung auf zunächst 3 Prozent und dann auf 2.5 Prozent.

Entlastungsbegrenzung

Die Entlastungsbegrenzung auf 50 Prozent des steuerbaren Gewinns wurde unterschiedlich aufgenommen. Drei Parteien erachteten die Begrenzung als angemessen. Zwei Parteien und zwei Verbände wünschen eine weniger starke Entlastungsbegrenzung, welche bei 60 Prozent bzw. 70 Prozent anzusetzen sei.

Anpassung Kapitalsteuer

Die Senkung der Kapitalsteuer bei Erhöhung der Mindeststeuer wurde grossmehrheitlich begrüsst. Eine Partei fordert die Aufhebung der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer. Eine Gemeinde weist auf die Höherbelastung der KMU hin.

Sondersatzlösung

Zwei Parteien möchten die entsprechende Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern. Ein Verband fordert einen noch tieferen Satz.

Gemeindeausgleich

Ausgleichsmassnahmen werden grundsätzlich begrüsst, eine rechtliche Verknüpfung mit andern Sachthemen (Krankenversicherungsgesetz Thurgau, Schulbeitragsgesetz) wird abgelehnt. Gefordert wird auch ein Ausgleich über das Gefäss des Finanzausgleichs, während ein Verband einen Ausgleich über höhere Mitwirkungsentschädigungen der Gemeinden fordert.

Die Anpassung des Natur- und Heimatschutzgesetzes stösst auf eine gewisse Skepsis, wird jedoch von den Betroffenen (evangelischer und katholischer Kirchenrat, VTG) grundsätzlich begrüsst. Der VTG macht darauf aufmerksam, dass die Regelung nicht zu Mehrkosten der Politischen Gemeinden führen darf.

Härtefallklausel

Von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden wurde eine Härtefallklausel für Politische Gemeinden, Schul- und Kirchgemeinden gefordert, die überdurchschnittlich von den Steuerausfällen betroffen sind.

Erhöhung Familienzulagen

In der Vernehmlassung sprachen sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende teils kritisch zur Erhöhung der Familienzulagen aus.

Einführung von F&E-Privilegierung

Nur eine Partei stimmte mit dem Regierungsrat überein, auf die zusätzliche F&E-Privilegierung zu verzichten. Fünf Parteien und zwei Verbände sprechen sich dagegen für die Aufnahme einer zusätzlichen steuerlichen Privilegierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen aus.

3. Kantonale Umsetzung der STAF

a) Übersicht

Bei der kantonalen Umsetzungsvorlage sind die zwingenden Vorgaben des StHG ins kantonale Steuergesetz zu übernehmen. Bei den fakultativen Massnahmen folgt der Regierungsrat weitgehend der Vernehmlassungsvorlage. Die Reduktion des Teilbesteuerungsabzugs bei Dividenden von 40 Prozent auf 30 Prozent wird aus zwei Gründen fallen gelassen. Einerseits aufgrund der Vernehmlassungsantworten, andererseits und insbesondere aufgrund der Anpassungen, die das eidgenössische Parlament in der SV17- bzw. STAF-Vorlage vorgenommen hat (Grenze für Teilbesteuerungsabzug für Kantone im StHG erhöht von 30 Prozent auf 50 Prozent). Neu soll zudem die steuerliche F&E-Privilegierung eingeführt werden mit einem mittleren Satz von 130 Prozent.

Botschaft	Vernehmlassungsvorlage
Abschaffung Verwaltungs-, Domizil- und Holdinggesellschaft	Abschaffung Verwaltungs-, Domizil- und Holdinggesellschaft
Senkung Gewinnsteuersatz auf 2.5%	Senkung Gewinnsteuersatz auf 2.5%
Hinzurechnungsbesteuerung	Nicht vorgesehen
Aufdeckung stiller Reserven	Aufdeckung stiller Reserven
„Enge“ Patentbox mit 40%-Ermässigung	„Enge“ Patentbox mit 40%-Ermässigung
Entlastungsbegrenzung von 50%	Entlastungsbegrenzung von 50%
F&E-Privilegierung (Up-lift von 30%)	Nicht vorgesehen
Anpassung Kapitalsteuer	Anpassung Kapitalsteuer
Sondersatzlösung von 0.5%	Sondersatzlösung von 0.5 %
Keine Reduktion Teilbesteuerungsabzug (wie bisher bei 40%)	Reduktion Teilbesteuerungsabzug von 40% auf 30%
Ausdehnung Transponierungsbesteuerung	Ausdehnung Transponierungsbesteuerung
Eingrenzung der Ausschüttung von Kapitaleinlagereserven	Nicht vorgesehen
Erhöhung Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten auf Fr. 10'100	Nicht vorgesehen
Erhöhung Versicherungsprämienabzug	Nicht vorgesehen
Erhöhung Ausbildungszulagen	Erhöhung Familienzulagen
Gemeindeausgleich: voller Ausgleich indirekt, aber ohne rechtliche Verknüpfung über TG KVG, Schulbeitragsgesetz; Änderung NHG sowie Ergänzung durch Erhöhung Anteil der Politischen Gemeinden an der Liegenschaftensteuer um 2% auf 57%	Gemeindeausgleich: voller Ausgleich indirekt, aber ohne rechtliche Verknüpfung über TG KVG, Schulbeitragsgesetz; NHG

Der vorgesehene soziale Ausgleich über die Erhöhung der Familienzulagen wurde überprüft, da darauf auf Bundesebene (zu Gunsten der Verbesserung der AHV-Finanzierung) verzichtet worden ist. Die Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30 würde die Kaufkraft der Familien um insgesamt rund 12 Mio. Franken erhöhen, was eine wirkungsvolle familienfördernde Massnahme darstellen würde. Andererseits würde dies zusätzliche Beiträge der Arbeitgeber von maximal 0,1 Lohnprozent zur Folge haben mit einem maximalen Personalnebenkosten-Wachstum von rund 7 Mio. Franken. Dem Kanton Thurgau erwachsen als Arbeitgeber zusätzliche Kosten von rund 400'000 Franken; aufgrund der guten Ertragslage müssten die Lohnbeiträge des Kantons jedoch nicht erhöht werden. Mit einer Erhöhung der Kinder- und Ausbildungszulagen um je Fr. 30 würde der Kanton Thurgau den gleichen Schritt vollziehen wie die Nachbarkantone St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden.

Der Regierungsrat schlägt in Kenntnis aller Umstände vor, die Ausbildungszulagen um Fr. 30 zu erhöhen. Damit werden die Familien in einem kostenintensiven Bereich entlastet. Die zusätzlichen Beiträge der Arbeitgeber betragen 1,8 Mio. Franken. Die Familien werden um rund 3.0 Mio. Franken entlastet.

Schliesslich stellte sich heraus, dass der beschlossene Ausgleich für die Politischen Gemeinden über die Anpassung des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes (TG KVG) nicht die Zielgrösse von 3 Mio. Franken per 2020 erreicht, weil ein Bundesgerichtsurteil die Ausgangslage um die Pflege-Restkosten verändert hat. Um die 3 Mio. Franken zu erreichen, wird deshalb zusätzlich eine Erhöhung des Anteils der Politischen Gemeinden am Liegenschaftensteuerertrag um 2 Prozentpunkte vorgeschlagen.

b) Bemerkungen zu einzelnen steuerlichen Massnahmen

Finanzieller Spielraum

Aufgrund des guten Rechnungsergebnisses 2018 bzw. insbesondere aufgrund des stärkeren Wachstums der Steuerkraft als erwartet besteht nun etwas mehr Spielraum, die Vorlage gegenüber der Vernehmlassung noch ausgewogener zu gestalten. Die vorgesehene Senkung des Gewinnsteuersatzes auf 2.5 Prozent ist unter diesen Vorzeichen gut zu verantworten und ist auch im Budget 2020 sowie im Finanzplan 2021 – 2023 enthalten. Ebenso verantwortbar ist die Entlastung der natürlichen Personen. Nach Abzug des erhöhten Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (+ 16 Mio. Franken) resultieren für Kanton und Gemeinden insgesamt Einnahmenausfälle von 40,6 Mio. Franken, die aufgrund der guten Steuerkraftentwicklung für alle Körperschaften ohne Anpassung der Steuerfüsse verkraftbar sind. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Vorlage so ihre Hauptziele erreicht, nämlich einerseits steuerliche Anreize für die Schaffung von nachhaltigen Arbeitsplätzen zu geben, andererseits mit gezielten Massnahmen eine steuerliche Familienförderung zu gewährleisten.

Ausgestaltung der Patentbox

Nur die Höhe der steuerlichen Ermässigung der Erträge aus Immaterialgüterrechten kann vom kantonalen Gesetzgeber autonom festgesetzt werden, wobei das StHG eine Begrenzung von 90 Prozent setzt. Die Patentbox erweist sich als relativ aufwendig und komplex in der Rechtsanwendung. Dies gilt sowohl für betroffene Unternehmungen als auch für die Veranlagungsbehörden. Durch eine generelle Gewinnsteuersatzsenkung kann die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit sehr viel breiter erhöht werden. Daher ist die Ermässigung auf nur 40 Prozent festzusetzen.

Senkung Gewinnsteuersatz

Der Regierungsrat hat bei seiner Steuerpolitik stets das Ziel verfolgt, im interkantonalen Vergleich der Gewinnsteuerbelastung eine Position im ersten Drittel zu erreichen. Damit soll die Standortattraktivität gesteigert werden. Damit verbunden ist auch die Erwartung, dass im Kanton Thurgau mehr investiert wird und nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen werden. Damit soll eine Gegenentwicklung zur heutigen Situation angestossen werden, in der ein grosser Pendlerüberschuss zu verzeichnen ist.

Mit einem Gewinnsteuersatz von 2.5 Prozent kann eine Gesamtsteuerbelastung zwischen 13 bis 15 Prozent angepeilt werden. Dieser Zielbereich erweist sich interkantonal und international als wettbewerbsfähig. Die entsprechende Steuerbelastung ist auch international anerkannt. Da die Steuersätze der Kantone vermutlich konvergieren, könnte sich der Thurgau in Zukunft im Steuersatz-Benchmark im Mittelfeld bewegen.

Einführung der steuerlichen Privilegierung von F&E Aufwendungen

Aufgrund der im Vernehmlassungsverfahren laut gewordenen Forderungen nach einer steuerlichen Privilegierung von Forschung und Entwicklung erfolgte eine Auslegeordnung. Als Ergebnis einer vertieften Analyse ist festzuhalten, dass die Vorteile einer Einführung allfällige Nachteile überwiegen. Somit werden die entsprechenden Aufwendungen neu mit einem Aufschlag von 30 Prozent versehen.

Hinzurechnungsbesteuerung

Gewisse Jurisdiktionen, insbesondere im EU-Raum, wenden die im internen Recht verankerten CFC-Rules im Konzernverhältnis an, wenn die Steuerbelastung einer Konzerngesellschaft einen gewissen Grenzwert unterschreitet. Daher wird den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, eine höhere Gewinnbesteuerung zu beantragen, sollte die aufgrund eines Satzes von 2.5 Prozent resultierende Gewinnsteuerbelastung die Anwendung von CFC-Rules im Sitzstaat der Konzernobergesellschaft mit sich führen.

Entlastungsbegrenzung

Die vorgesehene Entlastungsbegrenzung von 50 Prozent des steuerbaren Reingewinns erlaubt eine Verstetigung der Steuereinnahmen und begrenzt die mit den steuerlichen Massnahmen verbundenen Steuerausfälle. Eine weniger weitergehende Begrenzung rechtfertigt sich auch aus finanziellen Gründen nicht.

Anpassung Kapitalsteuer

Die Kapitalsteuer erweist sich im internationalen Vergleich zusehends als steuerlicher Anachronismus. Die singulär geforderte Abschaffung der Anrechnung an die Gewinnsteuer ist daher nicht angezeigt.

Es werden die gemäss der Vernehmlassungsvorlage vorgesehenen Ansätze übernommen. Somit beträgt der Kapitalsteuersatz 0.15 Promille; u.U. ist eine Mindeststeuer von Fr. 200 geschuldet. Steuerliche Entlastungen werden bei Eigenkapitalpositionen gewährt, welche auf qualifizierte Beteiligungen, IP-Rechte, die für eine Anwendung von § 76a qualifizieren, sowie auf Konzerndarlehen entfallen.

Sondersatzlösung

Am Sondersatz von 0.5 Prozent wird festgehalten, da dieser sehr moderat ausgestaltet ist. Auch die Übergangsfrist von 5 Jahren bleibt gegenüber der Vernehmlassungsvorlage unverändert, da diese von Artikel 78g Absatz 1 StHG zwingend vorgegeben ist.

Teilbesteuerungsabzug

Der Teilbesteuerungsabzug wurde im Rahmen der USR II eingeführt und sollte der sog. wirtschaftlichen Doppelbelastung von Unternehmensgewinnen Rechnung tragen, da diese sowohl auf Stufe Kapitalgesellschaft als auch auf Stufe Gesellschafter besteuert werden. Dieser Abzug beträgt gemäss bisherigem Recht 40 Prozent (Privatvermögensbereich) bzw. 50 Prozent (Geschäftsvermögensbereich).

Da die Gewinnsteuerbelastung auf Ebene der Gesellschaften signifikant sinkt, wäre eine Reduktion auf 30 Prozent, wie im Vernehmlassungsverfahren vorgesehen und analog der direkten Bundessteuer, vertretbar. In Art. 7 Abs. 1 StHG wurde nun jedoch eine minimale Teilbesteuerung von 50 Prozent festgelegt, wobei die Kantone eine höhere Besteuerung vorsehen können. Der Kanton BS sieht einen Abzug von lediglich 20 Prozent, die Kantone GL, FR, SG, GR, TI, VD, GE und JU sehen einen Abzug von 30 Prozent und die Kantone LU, UR, SO, BL, SH, AR und VS von 40 Prozent vor. Aufgrund der im eidgenössischen Parlament geführten Diskussion sowie des Ergebnisses des Vernehmlassungsverfahrens, aber auch aufgrund der grossen Bedeutung der Familienbetriebe im Kanton Thurgau, verzichtet der Regierungsrat auf eine Kürzung des Teilbesteuerungsabzuges im Privatvermögen. Damit die Beteiligungserträge im Privat- und Geschäftsvermögen gleich besteuert werden, ist eine Anpassung des Abzugs im Geschäftsvermögensbereich von 50 auf 40 Prozent zwingend.

Erhöhung Versicherungsprämienabzug

Diese Massnahme soll die Steuerbelastung der natürlichen Personen mildern. Der sog. Versicherungsabzug, mit dem auch Krankenkassenprämien abgezogen werden können, ist an die massiv gestiegenen Prämien bei den Krankenversicherungen anzupassen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Vorlage nicht nur Unternehmungen zugutekommt, sondern auch natürlichen Personen, insbesondere Familien. Die Ansätze sollen um Fr. 800 (Verheiratete), Fr. 400 (Single) und Fr. 200 (Kinder) erhöht werden.

Erhöhung Kinderdrittbetreuungskostenabzug

Mit der Motion „Vereinbarkeit von Familie und Beruf - notwendiger Handlungsbedarf im Kanton Thurgau“ wird die Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzuges von Fr. 4'000 auf Fr. 10'100 gefordert. Damit sollen die Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden. Der Grosse Rat hat die Motion am 24. April 2019 mit 72:45 Stimmen für erheblich erklärt.

Ausgleichsmassnahmen

Die Gemeinden werden anteilmässig am Mehrertrag aus der direkten Bundessteuer partizipieren. Dies geschieht über die Revision des TG KVG sowie über die Revision des Schulbeitragsgesetzes, wobei keine rechtliche Verknüpfung besteht. Wäre STAF gescheitert oder kommt das vorliegende Gesetz nicht zustande, so treten die Anpassungen von TG KVG und Schulbeitragsgesetz trotzdem in Kraft. Eine Härtefall-Regelung erachtet der Regierungsrat in seiner Beurteilung der finanziellen Folgen als nicht notwendig. Sollte sich trotzdem ein Härtefall ergeben, so stehen dafür die vorgesehenen Instrumente im Finanzausgleichsgesetz bzw. im Schulbeitragsgesetz zur Verfügung.

Aufgrund eines Bundesgerichtsurteils im Zusammenhang mit der Restkostenfinanzierung der Pflegeheime hat sich die Ausgangslage für den neu beschlossenen Finanzierungsschlüssel zwischen Kanton und Politischen Gemeinden im TG KVG verändert. Die Entlastung der Gemeinden liegt somit per 2020 bei 2,5 Mio. Franken statt bei den erwarteten 3,0 Mio. Franken. Bei dieser Ausgangslage schlägt der Regierungsrat vor, die Politischen Gemeinden mit einer Erhöhung des Anteils an der Liegenschaftssteuer von 2 Prozent zusätzlich mit 0,6 Mio. Franken zu entlasten.

Die juristischen Personen haben sowohl den evangelischen als auch den katholischen Kirchgemeinden Steuern zu entrichten. Massgebend für die Kirchensteuer ist das Verhältnis von Niedergelassenen und Aufenthaltern der beiden Konfessionen der Politischen Gemeinde, in der die juristische Person steuerpflichtig ist (§ 224 StG).

Mit der beabsichtigten Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuersätze sind auch die Kirchgemeinden von Mindereinnahmen betroffen. Der Regierungsrat hält daran fest, die Kirchgemeinden mit zusätzlichen jährlichen Beiträgen von 1 Mio. Franken für Sanierungen und Restaurierungen von Kirchen und Gebäuden im Rahmen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1) zu entlasten. Diese Leistungen sollen über eine neue Spezialfinanzierung nach § 21 TG NHG bereitgestellt werden. Vorgesehen ist eine Subventionierung in Höhe von 20-40 Prozent der anerkannten Mehrkosten (je nach Bedeutung der Baute). Die Spezialfinanzierung soll mit einem jährlichen Beitrag von 1 Mio. Franken aus allgemeinen Staatsmitteln geäuft werden. Der maximale Stand der Spezialfinanzierung soll bei 5 Mio. Franken liegen. Die NHG-Verfahren ändern sich dadurch nicht. Erst nach einer ordentlichen Genehmigung wird der zusätzliche Beitrag aus der Spezialfinanzierung festgelegt, ohne Erhöhung der Kosten resp. Beitragssätze für die Politischen Gemeinden.

III. Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern: Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. § 4c

Gewisse Staaten wenden sog. CFC-Rules, d.h. steuerliche Korrekturmassnahmen, an, sofern in einem Konzernverhältnis ausländische Konzerngesellschaften eine Steuerbelastung aufweisen, welche einen gewissen Grenzwert unterschreiten. In § 4c wird den steuerpflichtigen Gesellschaften die Möglichkeit eingeräumt, eine höhere Gewinnbesteuerung zu beantragen, sollte die aufgrund eines Satzes von 2.5 Prozent resultierende Gewinnsteuerbelastung die Anwendung von CFC-Rules im Sitzstaat einer verbundenen Konzerngesellschaft mit sich führen.

Die Bestimmung ist als Delegationsnorm ausgestaltet. Der Regierungsrat regelt die Vollzugsbestimmungen. Die Zuständigkeit, über den Antrag zu entscheiden, liegt bei der Steuerverwaltung, welche dabei die vorstehenden Bestimmungen beachtet. Auf eine antragsgemässe Höherbesteuerung ist die antragstellende juristische Person zu behaften, auch wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt ergeben sollte, dass ein ausländischer Konzern die Steuerbelastung unterschreitet.

discher Staat trotz der Höherbesteuerung eine Hinzurechnungsbesteuerung vorgenommen hat.

2. § 20b Absatz 1

§ 20b Absatz 1 regelt die Teilbesteuerung von Erträgen aus qualifizierenden Beteiligungen im Geschäftsvermögen. Der Abzug wird von 50 Prozent auf 40 Prozent reduziert. Damit werden Beteiligungserträge wie im Privatvermögen zu 60 Prozent besteuert.

3. § 20c

Die steuerliche Privilegierung von Erträgen aus qualifizierenden Immaterialgüterrechten gilt auch bei Selbständigerwerbenden. Die Bestimmung enthält nur einen Verweis auf die für juristische Personen gültige Regelung gemäss §§ 76a und 76b und erklärt diese für sinngemäss anwendbar. Es wird daher auf die unter den §§ 76a und 76b vorgenommenen Ausführungen verwiesen.

4. § 20d

Die steuerliche Privilegierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen soll rechtsformneutral ausgestaltet werden und gilt daher auch bei Selbständigerwerbenden. Der für juristische Personen gültige § 77a ist sinngemäss auch auf die Belange von Selbständigerwerbenden anwendbar. Weitergehende Ausführungen sind der Kommentierung von § 77a zu entnehmen.

5. § 22 Absätze 3 bis 7

Die Absätze 3 bis 7 stehen im Zusammenhang mit Änderungen des sog. Kapitaleinlageprinzips. Dieses mit der USR II eingeführte Prinzip besagt grundsätzlich, dass das von Aktionären einbezahlte Kapital steuerfrei zurückgezahlt werden kann. An diesem Grundsatz wird im Kern nichts geändert. Für an schweizerischen Börsen kotierte Gesellschaften gelten aber neu gewisse Einschränkungen:

- bei der Rückzahlung von KER sind im gleichen Umfang auch steuerbare Reserven auszuschütten. Liegen keine steuerbaren Reserven in genügendem Umfang vor, so erfolgt eine teilweise Umqualifizierung der KER in steuerbare Reserven (Regel: hälftige Umqualifizierung, höchstens aber im Umfang der vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven).
- zudem wird eine Teilliquidationsregel eingeführt, welche den Umfang der steuerbaren Reserverausschüttung ebenfalls erhöht.

Beispiel

Die Public-Holding AG, die an der Schweizer Börse kotiert ist, beschliesst in 2021 eine Dividende von 60. Diese Dividende wird zu Lasten von KER ausgeschüttet. Die AG verfügt per 31.12.2020 über KER von 800 und übrige Reserven von 400. Gemäss der Rückzahlungsregel muss bei KER-Ausschüttungen eine Ausschüttung von übrigen Reserven im gleichen Umfang erfolgen. Ist dies von der Gesellschaft nicht vorgesehen, erfolgt eine Umqualifikation eines Teils der KER-Ausschüttung in Ausschüttung steuerbarer Reserven. Da im vorliegenden Fall nur eine KER-Ausschüttung vorgesehen ist, er-

folgt eine Umqualifikation zur Hälfte in Ausschüttung übriger Reserven, da handelsrechtlich ausschüttungsfähige Reserven im Umfang von 400 vorhanden sind. Im Ergebnis sind nun KER-Ausschüttungen von 30 und Ausschüttung von übrigen Reserven von ebenfalls 30 zu veranschlagen. Auch wenn buchhalterisch eine Entnahme von KER-Reserven von 60 vorgenommen worden ist, ist das Bilanzbild an die Rückzahlungsregel anzupassen.

Die Ausnahmen von der Rückzahlungs- und Teilliquidationsregel sind in Absatz 5 geregelt.

6. § 22a Absatz 1 Ziffer 2

Eine sog. Transponierung liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen veräussert, das sie selbst beherrscht („Verkauf an sich selbst“). Sind die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, wird der dabei erzielte Veräusserungserlös als steuerbarer Vermögensertrag qualifiziert. Gleiches gilt, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 22a Absatz 1 Ziffer 2 wird redaktionell angepasst, indem auch die Kapitaleinlagereserven erwähnt werden. Diese werden in der heutigen Veranlagungspraxis bereits berücksichtigt.

Nach bisherigem Recht wird eine Transponierung erst angenommen, wenn eine mindestens 5-Prozent-Beteiligung veräussert wird. Dieser Eintrittswert soll gesenkt werden. Es genügt demnach bereits, wenn eine Aktie über dem Nominalwert an eine selbstbeherrschte Gesellschaft veräussert wird. An den übrigen Voraussetzungen ändert sich nichts.

§ 22a Absatz 1 Ziffer 2 entspricht dem zwingend umzusetzenden Art. 7a Absatz 1 Bst. b StHG.

7. § 34 Absatz 1 Ziffern 9 und 13

a) Versicherungsprämienabzug

Die heute geltenden Ansätze sollen von Fr. 6'200 bei gemeinsam besteuerten Ehepaaren auf Fr. 7'000 und bei den übrigen Steuerpflichtigen von Fr. 3'100 auf Fr. 3'500 erhöht werden. Für Kinder, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige aufkommt, ist neu ein Abzug von Fr. 1'000 vorgesehen (bisher Fr. 800).

b) Kinderdrittbetreuungskostenabzug

Der heute geltende Abzug für die Kinderdrittbetreuung von Fr. 4'000 soll auf den bei der direkten Bundessteuer massgeblichen Betrag von Fr. 10'100 erhöht werden, was im Grossen und Ganzen sachgerecht und im Gesamtkontext der übrigen Abzüge angemessen ist.

Diese Massnahmen zielen auf eine steuerliche Entlastung von Familien ab.

8. § 76 Absatz 1 Ziffer 3 zweiter Satz

Die bei Ende der Steuerpflicht anzuwendende steuerliche Behandlung wird neu in § 76d umfassend geregelt, weshalb sich die aufzuhebende Bestimmung als obsolet erweist.

9. § 76a

Die §§ 76a und 76b stehen im Zusammenhang mit der Einführung der sog. Patentbox, die das StHG den Kantonen zur zwingenden Umsetzung vorschreibt. Während § 76a die dafür qualifizierenden Immaterialgüterrechte (Patente und vergleichbare Rechte) aufzählt, enthält § 76b die Besteuerungsregel.

Die Aufzählung der in den Absätzen 1 und 2 angeführten Patente und vergleichbaren Rechte ist abschliessenden Charakters. Fällt demnach ein Immaterialgüterrecht nicht darunter, kann keine steuerliche Privilegierung erfolgen.

10. § 76b

§ 76b beschränkt sich auf die Regelung der Grundzüge. Der Bundesrat wird gemäss der Gesetzesdelegation in Art. 24b Absatz 4 StHG detaillierte Ausführungsbestimmungen erlassen, die auch für die Staats- und Gemeindesteuern gelten.

Absatz 1 legt die grundsätzliche Funktionsweise der Patentbox fest. Absatz 2 regelt die Konstellation, dass die Patente und vergleichbaren Rechte in einem Produkt enthalten sind. Absatz 3 bestimmt die steuerliche Behandlung bei Eintritt in die Patentbox. Absatz 4 enthält einen Verweis auf die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen.

Gemäss Absatz 1 wird der sog. modifizierte Nexusansatz angewendet. Die dem Patent oder vergleichbaren Recht zurechenbaren qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen werden ins Verhältnis zum Gesamtaufwand für Forschungs- und Entwicklungsmassnahmen gesetzt. Der so ermittelte Nexusquotient wird mit dem Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten multipliziert. Das resultierende Produkt wird dann zu 60 Prozent in die Steuerbemessung einbezogen. Der modifizierte Nexusansatz ist international anerkannt und wird auch von einigen EU- und OECD-Staaten praktiziert. Die Einzelheiten werden in der bundesrätlichen Vollzugsverordnung geregelt werden.

In den Ausführungsbestimmungen ist auch die Herleitung des sog. Boxengewinns, d.h. des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten enthalten.

Die steuerliche Behandlung der Patentbox ist als sehr komplex zu bezeichnen. Es ist mit grossem Aufwand für die antragsstellenden Unternehmungen, aber auch mit nicht zu unterschätzendem Kontrollaufwand der Veranlagungsbehörden verbunden.

Beantragt eine Unternehmung erstmalig die Anwendung der Patentbox, so wird gemäss Absatz 3 der mit dem qualifizierenden Immaterialgüterrecht zusammenhängende Forschungs- oder Entwicklungsaufwand, der in den Vorperioden jeweils als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt worden ist, in der Steuerperiode der erstmaligen

Gewährung dem steuerbaren Reingewinn zugerechnet. Im gleichen Umfang kann in der Steuerbilanz eine versteuerte stille Reserve gebildet werden. Die darauf getätigten Abschreibungen führen zu einer Verminderung der IP-Erträge gemäss den Absätzen 1 und 2.

Die steuerliche Ermässigung im Zusammenhang mit der Patentbox steht unter dem Vorbehalt der Entlastungsbegrenzung gemäss § 86b.

11. § 76c

§ 76c entspricht wörtlich dem zwingend umzusetzenden Artikel 24c StHG, der die Aufdeckung von stillen Reserven bei Beginn der Steuerpflicht einer juristischen Person regelt. Diese dürfen grundsätzlich gewinnsteuerneutral aufgedeckt und können mit den Abschreibungssätzen abgeschrieben werden, die für die mit den stillen Reserven verhafteten Aktiven gelten. Nicht darunter fallen stille Reserven auf für den Beteiligungsabzug qualifizierenden Beteiligungen. Stille Reserven auf Liegenschaften von Statusgesellschaften können ebenfalls nicht steuerneutral aufgewertet werden, da diese auch unter Geltung des Statusprivilegs ordentlich besteuert worden sind.

Für Statusgesellschaften, welche bei Inkrafttreten der Abschaffung der entsprechenden Steuerprivilegien über stille Reserven verfügen, wird eine spezifische Übergangsbestimmung in § 246 geschaffen.

12. § 76d

§ 76d ist die spiegelbildliche Bestimmung zu § 76c und regelt die Aufdeckung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht. Inhaltlich und vom Wortlaut entspricht sie Artikel 24d StHG. Die zum Ende der Steuerpflicht (bzw. deren in Absatz 2 festgelegten Äquivalenten) bestehenden stillen Reserven werden mit der Gewinnsteuer erfasst.

13. § 77a

Eine grosse Anzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden hat eine Einführung der steuerlichen Privilegierung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen gefordert. Der Regierungsrat hat sich entschlossen, diese Massnahme bereits frühestmöglich einzuführen.

Artikel 25a StHG lässt es den kantonalen Gesetzgebern offen, ob sie Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen steuerlich begünstigen wollen. Wird diese Option für das kantonale Steuergesetz übernommen, so gibt Artikel 25a StHG den entsprechenden Rahmen vor. Die Kantone können nur über die Höhe des sog. Up-lifts befinden, wobei eine Obergrenze von 50 Prozent gilt.

Die für die steuerliche Begünstigung qualifizierenden Aufwendungen mindern, da sie als geschäftsmässig begründete Aufwendungen qualifizieren, ohnehin den steuerbaren Gewinn. Um eine steuerliche Begünstigung zu gewährleisten, ist daher die entsprechende Bemessungsgrundlage um 30 Prozent zu erhöhen (sog. Up-lift).

In Absatz 2 wird der Begriff „Forschung und Entwicklung“ als wissenschaftliche Forschung und wissenschaftsbasierte Innovation definiert, wobei auf das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation verwiesen wird. Damit soll eine allzu ausufernde Geltendmachung verhindert werden.

Absatz 3 definiert die für einen zusätzlichen Abzug qualifizierenden Aufwendungen. So wird der direkt zurechenbare Personalaufwand, v.a. Lohn- und Sozialversicherungsaufwand, berücksichtigt. Der Aufschlag von 35 Prozent trägt den übrigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen wie Sachaufwand etc. Rechnung. Die steuerliche Begünstigung ist gegen oben begrenzt; mehr als der gesamte Aufwand der Gesellschaft kann nicht zum Abzug gebracht werden. Zusätzlich wirkt die Entlastungsbegrenzung von § 86b.

Werden Forschungs- und Entwicklungsmassnahmen von Dritten "eingekauft", so fliesen 80 Prozent des entsprechenden Aufwandes in die Grundlage für die steuerliche Begünstigung ein. Damit soll sichergestellt werden, dass kein Gewinnzuschlag oder übrige Aufwendungen, die in Rechnung gestellt worden sind, in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Im Konzernverhältnis werden entsprechende Aufwendungen auf eine Drittvergleichskonformität hin überprüft.

Beispiel

Eine Unternehmung weist einen Personalaufwand für F&E von 100 auf. Die gesamten Aufwendungen der Unternehmung belaufen sich hingegen auf 300.

Direkt F&E zuordenbarer Personalaufwand	100
Zuschlag für indirekte F&E-Kosten 35%	<u>35</u>
Total Forschungs- und Entwicklungskosten	<u>135</u>
Up-lift 30% auf 135	40.5

Die Forschungs- und Entwicklungskosten sind bereits im steuerbaren Reingewinn vor steuerlicher Entlastung berücksichtigt. Der sog. Up-lift kann in der Steuerbilanz bzw. Steuererklärung geltend gemacht werden.

Gemäss Absatz 4 können weiterverrechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen nicht doppelt zum Abzug berechtigen. So kann entweder nur der Auftraggeber oder der Auftragnehmer den Abzug geltend machen. Grundsätzlich wird die primäre Abzugsberechtigung dem Auftraggeber zugewiesen.

14. § 79 Absatz 3 Ziffern 1 und 2

Infolge Abschaffung der Statusgesellschaften entfällt die inhaltliche Notwendigkeit der bisherigen Regelung in § 79 Absatz 3 Ziffern 1 und 2.

15. § 85

Der Gewinnsteuersatz soll als essentielle Massnahme zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes von bisher 4 Prozent auf 2.5 Prozent gesenkt werden. Damit kann sich der Kanton Thurgau im interkantonalen Vergleich zwischen dem ersten Drittel und der Mitte der Gewinnsteuerbelastung bzw. im zweiten Viertel positionieren.

Mit der Senkung des Gewinnsteuersatzes wird eine Besteuerungszielgrösse erreicht, welche im internationalen Vergleich als attraktiv bezeichnet werden kann. Damit kann auch gewährleistet werden, dass die mobilen Gesellschaften, welche heute als Verwaltungs- oder Domizilgesellschaft qualifiziert werden, im Kanton verbleiben.

16. § 86b

Artikel 25b Absatz 1 StHG gibt vor, dass die steuerlichen Ermässigungen gemäss §§ 76b und 77 (Patentbox und F&E-Begünstigung) einen vom kantonalen Gesetzgeber zu definierenden Umfang nicht unterschreiten dürfen. Gemäss Absatz 1 soll im Kanton Thurgau eine Entlastungsbegrenzung von 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des für den Beteiligungsabzug qualifizierenden Nettobeteiligungsertrages gelten.

Absatz 2 bestimmt, dass aus den steuerlichen Ermässigungen keine Verlustvorträge resultieren dürfen.

Beispiel zur Funktionsweise

Ein Unternehmen weist einen steuerbaren Gewinn von 200 aus. Darin enthalten sind Nettobeteiligungserträge von 20. Die Anwendung der Patentbox und der F&E-Begünstigung führt zu einem steuerbaren Gewinn von 60.

Basis für Entlastungsbegrenzung

Steuerbarer Gewinn	200
Nettobeteiligungsertrag	<u>-20</u>
Berechnungsbasis	<u>180</u>
Minimaler steuerbarer Gewinn (50% v. 180)	<u>90</u>

Das Unternehmen hat mindestens einen steuerbaren Gewinn von 90 zu versteuern. Nicht ausgeschöpfte steuerliche Begünstigungen können nicht auf die Folgeperioden vorgetragen werden, sondern verfallen.

Damit können die Mindereinnahmen aus den steuerlichen Massnahmen eingegrenzt werden. Zudem führt die Bestimmung zu einer Verstetlichung der Steuererträge von juristischen Personen, was den Budgetprozess erleichtert.

17. §§ 87, 88, 89 und 90

Zentrale Stossrichtung der STAF-Vorlage stellt die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien dar, weshalb die entsprechenden Regelungen gegenstandslos werden.

18. § 91 Absatz 1

Auch Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen sollen mit einem Gewinnsteuersatz von 2.5 Prozent besteuert werden.

19. § 93 Absatz 2

Um mobilem Steuersubstrat (Beteiligungen, Immaterialgüterrechte) auch betreffend die Kapitalsteuer Rechnung zu tragen, sieht Artikel 29 Absatz 3 StHG vor, dass die Kantone bei der Kapitalsteuer eine entsprechende Ermässigung einführen können.

So können Eigenkapitalpositionen, die auf qualifizierende Beteiligungen, Immaterialgüterrechte und Konzerndarlehen entfallen, bei der Kapitalsteuer begünstigt werden.

Die vorgesehene Ermässigung erfolgt auf Bemessungsebene, indem nur 10 Prozent des Kapitalanteils, der auf die zur Ermässigung qualifizierenden Aktiven entfällt, in die Bemessung der Kapitalsteuer einfliesst.

Beispiel

Eine Gesellschaft hält eine Beteiligung, welche für den Beteiligungsabzug gemäss § 86 StG qualifiziert, sowie ein Patent, dessen Erträge in die Patentbox fliessen. Die Beteiligung sowie das Patent machen 40 Prozent der Bilanzsumme der Gesellschaft aus. Das Eigenkapital beläuft sich auf Fr. 300'000.

Eigenkapital	Fr. 300'000		
davon auf privilegierende Aktiven 40%	- <u>Fr. 120'000</u>	zu 10%	Fr. 12'000
übriges Eigenkapital	Fr. 180'000	zu 100%	<u>Fr. 180'000</u>
steuerbares Kapital			Fr. 192'000

20. § 94

Infolge Abschaffung der Statusgesellschaften ist auch die entsprechende Bestimmung bei der Kapitalsteuer ersatzlos aufzuheben. Mobilem Steuersubstrat wird mit der neu geschaffenen Bestimmung von § 93 Absatz 2 Rechnung getragen.

21. § 98

Der Kapitalsteuersatz wird für alle Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unter Aufgabe der bisherigen Unterscheidung (Statusgesellschaften versus ordentlich besteuerte Gesellschaften) gleich festgesetzt. Er beträgt neu 0.15 Promille (bisher 0.3 Promille für ordentlich besteuerte Gesellschaften, 0.01 Promille für Statusgesellschaften). Die Mindestkapitalsteuer (einfache Steuer) wird demgegenüber auf Fr. 200 festgesetzt, was einer Kapitalsteuerbelastung von rund Fr. 600 entspricht.

Für bisher ordentlich besteuerte Gesellschaften ergibt sich gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Erhöhung der Mindeststeuer von Fr. 100, für Statusgesellschaften eine Reduktion von Fr. 100 (einfache Steuer). Aufgrund der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist gegenüber der bisherigen Situation mit keinen nennenswerten Verschiebungen der Steuerlast zu rechnen.

22. § 99

Infolge Abschaffung der Statusgesellschaften wird auch die entsprechende Bestimmung gegenstandslos.

Für kapitalträchtige Gesellschaften, die den Status verlieren, ergibt sich eine Mehrbelastung, da der Kapitalsteuersatz von 0.01 Promille auf 0.15 Promille erhöht wird (siehe Ausführungen unter § 98). Für weniger kapitalschwere Gesellschaften ergibt sich aufgrund der gesunkenen Mindestbesteuerung auf Fr. 200 eine Minderbelastung (bisher: Fr. 300).

Zusammen mit § 93 Absatz 2 kann für ehemalige Statusgesellschaften weiterhin eine moderate Kapitalbesteuerung gewährleistet werden.

23. § 100 Absatz 1

Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt bisher 0.3 Promille und soll auf 0.15 Promille gesenkt werden.

24. § 203 Absatz 1

Gemäss aktuellem Steuergesetz partizipieren die Politischen Gemeinden mit 55 Prozent und der Kanton mit 45 Prozent an der Liegenschaftensteuer. Zum teilweisen Ausgleich der zu erwartenden Mindereinnahmen der Politischen Gemeinden aus der Steuergesetzrevision soll der Anteil um 2 Prozent auf 57 Prozent erhöht werden. Damit verbleiben dem Kanton noch 43 Prozent der Liegenschaftensteuer.

25. § 246

Die Übergangsregelung, die Artikel 78g StHG entspricht, zielt auf die steuerlichen Folgen des Übergangs von der Statusbesteuerung zur ordentlichen Besteuerung nach Abschaffung der Statusprivilegien ab. Damit wird eine schweizweit einheitliche Regelung geschaffen, wie bestehende stille Reserven und selbst geschaffener Mehrwert bei der Realisation aufgrund Wegfalls der Steuerprivilegien zu behandeln ist.

Werden stille Reserven aus der Zeit des Steuerstatus innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Vorlage realisiert (z. B. ein Aktivum veräussert), ist darauf eine Sondersteuer zu entrichten, die 0.5 Prozent beträgt. Besteuert werden die entsprechenden stillen Reserven, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestanden haben. Diese werden mittels Feststellungsverfügung rechtsverbindlich festgehalten und können gemäss den im Veranlagungsverfahren geltenden Rechtsmitteln angefochten werden.

Für die Sondersatzbesteuerung qualifizieren nur Aktiven, die auch tatsächlich privilegiert besteuert worden sind. Nicht darunter fallen beispielsweise Grundstücke.

Aufgedeckte stille Reserven, auch originärer Goodwill, können abgeschrieben werden, wobei diese aber unter dem Vorbehalt der Entlastungsbegrenzung von § 86b stehen.

IV. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat: Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

1. § 18 Absätze 2 bis 5

Es wird eine neue Spezialfinanzierung nach § 21 TG NHG für Sakralbauten geschaffen. Vorgesehen ist dafür im neuen Absatz 2 eine Subventionierung in Höhe von 20 bis 40 Prozent der anerkannten Mehrkosten (je nach Bedeutung der Baute), zusätzlich zu allfälligen Beiträgen nach Absatz 1. Die Spezialfinanzierung soll mit einem jährlichen Beitrag von 1 Mio. Franken aus allgemeinen Staatsmitteln geäuft werden. Der maximale Stand der Spezialfinanzierung soll bei 5 Mio. Franken liegen. Die NHG-Verfahren ändern sich dadurch nicht. Erst nach einer ordentlichen Genehmigung wird der zusätzliche Beitrag aus der Spezialfinanzierung festgelegt, ohne Erhöhung der Kosten resp. der Beitragssätze für die Politischen Gemeinden. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden durch den neuen Absatz 2 ohne inhaltliche Veränderung zu den neuen Absätzen 3 bis 5.

2. § 21 Absatz 1

Mit der Einführung einer neuen Spezialfinanzierung für Sakralbauten muss die Marginalie von § 21 sowie Absatz 1 so abgeändert werden, dass klar wird, dass sich die Finanzierung nur auf allgemeine Beiträge nach § 18 Absatz 1 NHG bezieht.

3. § 21a

Mit der Einführung einer neuen Spezialfinanzierung für Sakralbauten mit einer eigenen Finanzierungsstruktur (Äufnung mit jährlich 1 Mio. Franken; Deckelung der Spezialfinanzierung bei 5 Mio. Franken), ist diese ergänzend zur Finanzierung der allgemeinen Spezialfinanzierung in § 21 in einem neuen § 21a zu regeln.

V. Gesetz über die Familienzulagen vom 10. September 2008 (Stand 1. Januar 2019): Erläuterung der Bestimmung

1. § 1a

Im Bundesgesetz über die Familienzulagen ist der Mindestansatz für Ausbildungszulagen auf Fr. 250 festgelegt. Der Bundesrat passt diesen Mindestansatz der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist. Im kantonalen Gesetz über die Familienzulagen soll lediglich der Fr. 30 über dem bundesrechtlichen Mindestansatz liegende Betrag festgelegt werden. Der Ansatz für Kinderzulagen beträgt weiterhin Fr. 200 gemäss dem bundesrechtlich festgelegten Minimalansatz. Er wird durch das kantonale

Recht nicht angepasst. So werden die Familien in einem für sie besonders kostenintensiven Bereich entlastet.

VI. Inkrafttreten

Die Gesetzesvorlage soll zusammen mit der STAF bzw. mit der Abschaffung der Steuerprivilegien auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

VII. Finanzielle Auswirkungen

1. Gesellschaften mit Steuerprivilegien

Die folgende Tabelle zeigt auf, wie viele im Kanton Thurgau primär steuerpflichtige Gesellschaften ein abzuschaffendes Steuerprivileg beanspruchten:

Steuerprivileg	Anzahl Gesellschaften 31.12.2018
Holdinggesellschaft	367
Domizilgesellschaft	55
Gemischte Gesellschaft	60

	Total	Kanton	Gemeinden Polit. Schulen Kirchen		
	Mio. Fr.	Mio. Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.	Mio.Fr.
Reduktion Gewinn- und Kapitalsteuersatz 2,5% bzw. 0.015%	-46.3	-18.9	-9.6	-14.6	-3.2
Einführung Patentbox	0	0	0	0	0
Forschung & Entwicklung Up-lift 30%	-3.1	-1.3	-0.6	-1.0	-0.2
Wegfall Holding-,Verwaltungs- und Domizilprivileg (5 Jahre nach Inkrafttreten)	6.0	2.4	1.3	1.9	0.4
Erhöhung Kinderfremdbetreuungskostenabzug auf Fr. 10'100	-0.7	-0.3	-0.1	-0.2	-0.1
Erhöhung Versicherungsprämienabzug Verheiratete +Fr. 800 Alleinstehende +Fr. 400 Kinder +Fr. 200	-12.5	-5.1	-2.5	-4.0	-0.9
Total Mindereinnahmen	-56.6	-23.2	-11.5	-17.9	-4.0
Gegenfinanzierungen:					
Erhöhung Anteil direkte Bundessteuer	16.0	16.0			
Auswirkungen NFA	0.0	0.0			
Entlastung Politische Gemeinden (TG KVG)		- 2.5	2.5		
Entlastung Politische Gemeinden (+ 2% LIST)		-0.6	0.6		
Entlastung Schulgemeinden (Beitragsgesetz)		- 5.5		5.5	
Entlastung Kirchgemeinden (NHG)		-1.0			1.0
Total	-40.6	-16.8	-8.4	-12.4	-3.0

VIII. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Gesetzesentwurf Ihrer Beratung zu unterziehen und uns über die Beschlüsse in üblicher Weise zu benachrichtigen.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

i.V. Walter Hofstetter

Beilage

- Gesetzesentwurf des Regierungsrates
- Synopse